

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 51/11 B

L 31 R 925/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 29 R 1506/09 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter E n g e l h a r d
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. September 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit über die Höhe der Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung, die die Klägerin aus ihrer Rente zu tragen hat.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 22.9.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden.
- 4 Die Klägerin beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-sache sowie einen Verfahrensmangel.
- 5 1. Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60, 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7 und BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 12, 24*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Eine Rechtsfrage, die das BSG bereits entschieden hat, ist nicht mehr klärungsbedürftig und kann somit keine grundsätzliche Bedeutung haben, es sei denn die Beantwortung der Frage ist aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden; das muss substantiiert vorgetragen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die Klägerin hält die Frage für klärungsbedürftig,
"ob § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG unvereinbar ist, soweit der Versicherte selbst aufgrund einer Behinderung ungewollt kinderlos geblieben ist, weil diese gesetzliche Vorschrift zumindest eine mittelbare Benachteiligung eines



Behinderten darstellt."

- 7 Es kann unerörtert bleiben, ob die Klägerin damit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Norm aufgeworfen hat. Jedenfalls fehlt es an ausreichenden Darlegungen dazu, warum hinsichtlich der angesprochenen Problematik Klärungsbedürftigkeit fortbestehen oder erneut aufgetreten sein sollte, obwohl der Senat in seiner von der Klägerin selbst angeführten Entscheidung vom 5.5.2010 (*SozR 4-3300 § 59 Nr 3*) entschieden hat, dass der Beitragszuschlag für Kinderlose in der Pflegeversicherung auch von in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigten behinderten Menschen selbst zu tragen ist, was notwendig voraussetzt, dass auch versicherte behinderte Menschen den Beitragszuschlag zu zahlen haben (*BSG, aaO, RdNr 11*). In diesem Urteil hat der Senat auch auf seine - vom LSG ebenfalls zitierte - frühere Entscheidung Bezug genommen, wonach auch medizinische Gründe der Kinderlosigkeit nicht zu einer gleichheitswidrigen Benachteiligung von kinderlosen Versicherten in der sozialen Pflegeversicherung führen (*BSGE 100, 77 = SozR 4-3300 § 55 Nr 2*). Im Hinblick hierauf hätte die Klägerin näher ausführen müssen, dass die formulierte Frage nicht schon auf Grundlage der in dieser Entscheidung angestellten Erwägungen zu beantworten ist. Insbesondere hätte sie darlegen müssen, wieso gemessen an den Maßstäben des Art 3 Abs 1 GG in diesem Zusammenhang rechtlich beachtliche Unterschiede zwischen behinderten Menschen und Menschen bestehen, die aus (anderen) medizinischen Gründen kinderlos bleiben. Zutreffend erkennt die Klägerin, dass der Beschluss des BVerfG vom 2.9.2009 (*SozR 4-3300 § 55 Nr 3*) für die Beantwortung der formulierten Frage von Bedeutung sein könnte. Insoweit versäumt sie es jedoch - wie erforderlich - zu verdeutlichen, warum der Schutzbereich des Art 3 Abs 3 S 2 GG entgegen der vom BVerfG dort vertretenen Ansicht, der Tatbestand des § 55 Abs 3 SGB XI knüpfe nicht an eine Behinderung, sondern an das Merkmal der Kinderlosigkeit ohne Rücksicht auf deren Gründe an (*BVerfG, aaO, RdNr 7*), überhaupt berührt sein könnte.
- 8 2. Auch ein Verfahrensmangel wird nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen entsprechend dargelegt. Für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) müssen die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und "auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist".

9



Die Klägerin sieht einen Verfahrensmangel darin, dass das LSG ihrem Beweisantrag aus der Berufungsschrift, ein gynäkologisches Sachverständigengutachten zum Grund der Kinderlosigkeit der Klägerin ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Zwar legt die Klägerin dar, welches Ergebnis eine Beweisaufnahme voraussichtlich erbracht hätte, doch fehlen jedenfalls jegliche Ausführungen zu der Frage, wieso ausgehend von der materiellen Rechtsansicht des LSG dessen Entscheidung auf der unterbliebenen Beweiserhebung beruhen könnte. Dazu hätte insbesondere deshalb Anlass bestanden, weil das LSG die Möglichkeit, die Klägerin sei tatsächlich aus rein medizinischen Gründen kinderlos geblieben, ausdrücklich dahinstehen lassen und dazu ausgeführt hat, "selbst wenn dies so sein sollte, hat der Senat keine Bedenken, dass die Erhebung eines Beitragszuschlages von Kinderlosen in der sozialen Pflegeversicherung verfassungsgemäß ist".

- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)